

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Langnese GmbH & Co.KG plant weiterhin auf dem Grundstück in 22941 Bargtheide, Hammoorer Weg 23 - 25 über einen Brunnen Grundwasser zum Zwecke Brauch- und Betriebswasserversorgung zu entnehmen.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine erlaubnispflichtige Benutzung des Grundwassers nach § 8 (1) in. Vb. m. § 9 (1) Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹. Gegenstand der Planänderung ist die Erhöhung der bisher jährlich maximal geförderten Entnahmemenge von 16.000 m³ auf 24.000 m³ bei gleichzeitiger Verlängerung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme.

Für das geplante Vorhaben war nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass aufgrund der Planänderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Louise-Zietz-Straße 4, 23843 Bad Oldesloe nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 23.03.2022

Az.: 55.23.1006/000002
Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Im Auftrag
Gez. Steidinger

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)